



---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 08/2024

- **Einladung zur Bürgerversammlung 2024**
- **Haushaltssatzung der Stadt Weilheim i.OB (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2024 vom 27.03.2024**
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**
- **Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“, Gemarkung Weilheim i.OB**
  - **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
  - **öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“**
  - 6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**
  - **Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Leprosenweg“**
  - 6. vereinfachte Änderung und Erweiterung gemäß § 13a BauGB**
  - **erneute öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Seemüller II“**
  - 4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung**
  - **erneute öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan für das Gebiet „Seitzstraße / Glanerstraße“ Gemarkung Weilheim i.OB**
  - **Weiterführung des Verfahrens**
  - **Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung**
- **Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“**
  - 7. vereinfachte Änderung**
  - **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“**
  - 3. vereinfachte Änderung**
  - **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Südlich der Waisenhausstraße“**
  - 9. vereinfachte Änderung**
  - **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**



# Stadt Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, 26.03.2024

## Einladung zur Bürgerversammlung 2024

### Weilheim i.OB

am **Montag, 22.04.2024, 19.00 Uhr**, in der **Großen Hochlandhalle**

### Tagesordnung:

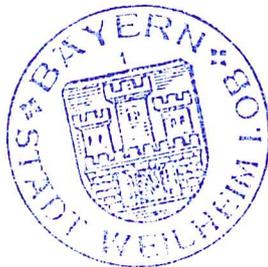
1. Bericht des ersten Bürgermeisters
2. Bericht Stadtwerke
3. Aussprache, Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge zur Bürgerversammlung sind möglichst bis  
**Montag, 15.04.2024,**  
schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

**Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile sind hierzu herzlich eingeladen.**

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
Erster Bürgermeister



# BEKANNTMACHUNG

der **Haushaltssatzung** der Stadt Weilheim i.OB  
(Landkreis Weilheim-Schongau)

für das Haushaltsjahr **2024** vom 27.03.2024

## I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, hat der Stadtrat am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.219.500 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.429.300 EUR ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Städt. Bürgerheim Weilheim i.OB (Städt. Altenheim – Heimbereich und Betreutes Wohnen)

wird im Erfolgsplan

bei den Erträgen und bei den Aufwendungen auf 10.234.000 EUR

und

im Vermögensplan

bei den Einnahmen und Ausgaben auf 887.000 EUR festgesetzt.

### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Für das Städtische Bürgerheim werden keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

### § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden in einer Höhe von insgesamt 8.540.000 EUR festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Städt. Bürgerheimes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 7.500.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Städt. Bürgerheimes wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 19.03.2024 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 und die Anlagen hierzu liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung im Rathaus (Stadtkämmerei) aus. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch während der üblichen Öffnungszeiten vereinbart werden (Tel. 0881 682-2100/ -2101).

Weilheim i.OB, 27.03.2024  
Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Festsetzung und Entrichtung der

## GRUNDSTEUER

für das Kalenderjahr 2024.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 08.02.2024 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 380 % und der Grundsteuer B auf 400 % für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten.

Hiermit wird gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 wird deshalb verzichtet. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder durch Widerspruch bei der Stadt Weilheim i.OB oder durch Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München angefochten werden.

Die Grundsteuer wird wie bisher zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu 15,-- € am 15. August 2024 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis zu 30,-- € am 15. Februar 2024 und am 15. August 2024 je zur Hälfte fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Weilheim i.OB, Adm.-Hipper-Str. 20, 82362 Weilheim i.OB.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen

Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

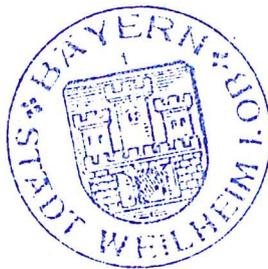
Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Weilheim i.OB, 27.03.2024

Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
1. Bürgermeister



**Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen  
„Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“, Gemarkung Weilheim i.OB  
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
- öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 29.02.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“ einen einfachen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen.

Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden folgende Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) von Grundstücken umfasst:

Fl.Nrn. 50-TF, 52-TF, 54, 55, 55/4, 57, 58, 58/2, 61, 63, 64, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 77/2, 78, 79, 80, 81, 83, 85, 87, 88, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 97/2, 98, 99, 101, 103, 103/1, 105, 106, 107-TF, 108, 109, 110, 111, 827 und 828, Gemarkung Weilheim

Das Gebiet wird als „besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen als „besondere Wohnbaufläche“ dar.

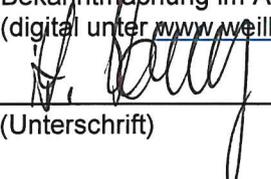
Ziel der Bauleitplanung ist eine bauleitplanerische Umsetzung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Weilheim i.OB mit verbindlichen Regelung für zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Hierdurch sollen Nutzungskonflikten vermieden werden und Schutzinteressen gewahrt bleiben. Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 19.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 08.04.2024 mit 17.05.2024**. Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert. Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 17.05.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

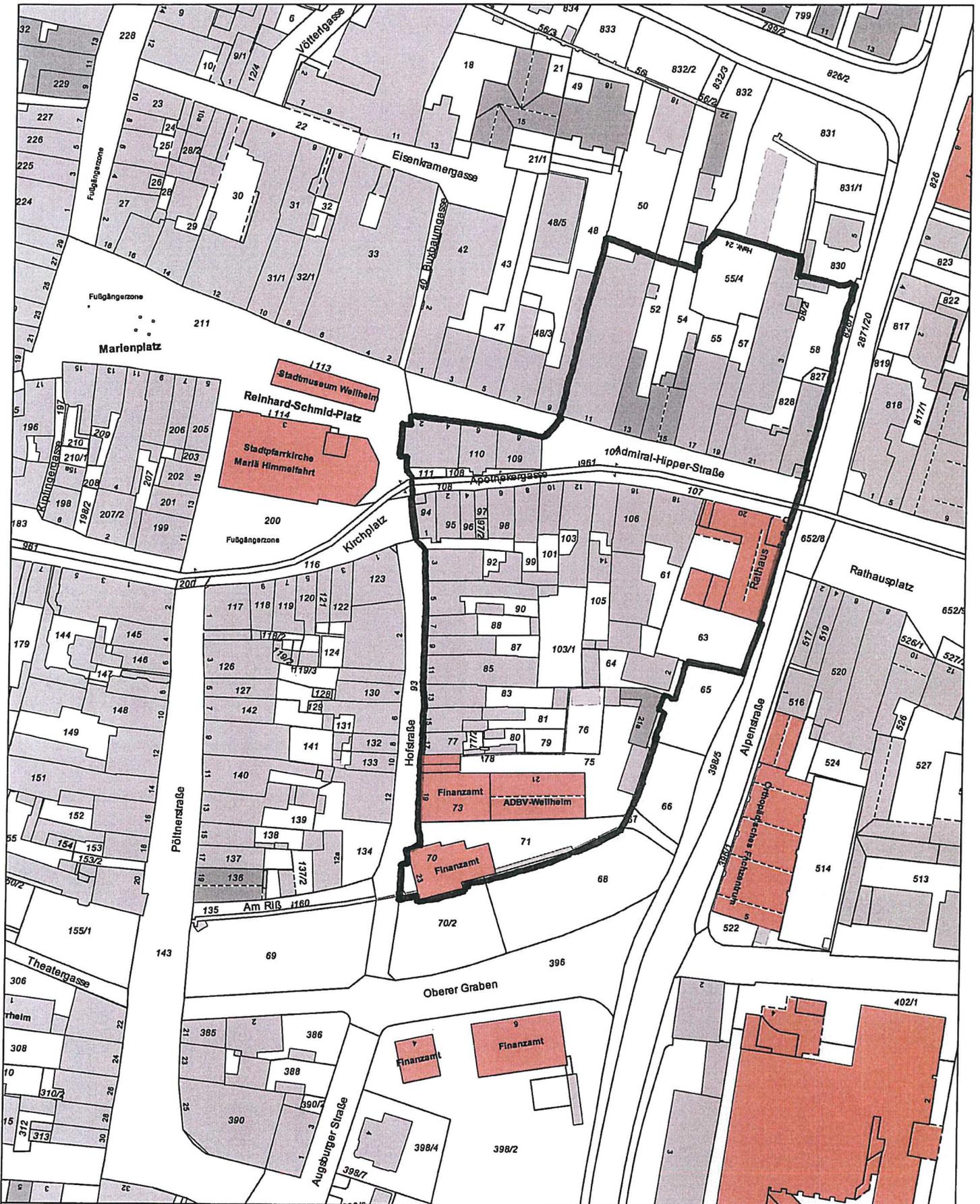
  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin





Bebauungsplan "Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße"  
Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i. OB  
Erstellt von:  
Erstellt am: 19.03.2024  
Maßstab 1:1500

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV 2024



**Bebauungsplan „Leprosenweg“**  
**6. vereinfachte Änderung und Erweiterung gemäß § 13a BauGB**  
**- erneute öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 26.01.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Leprosenweg“ zu ändern und um das Grundstück Fl.Nrn. 2777/11, Gemarkung Weilheim, zu erweitern.

Mit dieser 6. vereinfachten Änderung und Erweiterung soll das bestehende Gewerbegebiet nach Süden erweitert werden. Auf der Erweiterungsfläche soll neben einer gewerblichen Nutzung i.S.v. § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zeitlich befristet und im Umfang beschränkt die Möglichkeit gegeben werden, Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete und Asylbewerber als Anlage für soziale Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zu schaffen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 mit den im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Einwendungen. Es wurde abgewogen und entschieden.

Neben der Umstellung des Verfahrens nun als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ergaben sich aus der Abwägung verschiedene Änderungen in den Planungsunterlagen.

Die im Sinne des Ergebnisses der Abwägung überarbeitete Planung liegt nun in der Fassung vom 12.03.2024 mit zugehöriger Begründung nochmals zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die erneute öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 08.04.2024 mit 15.05.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

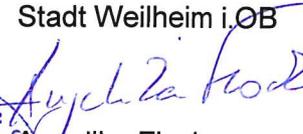
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 15.05.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

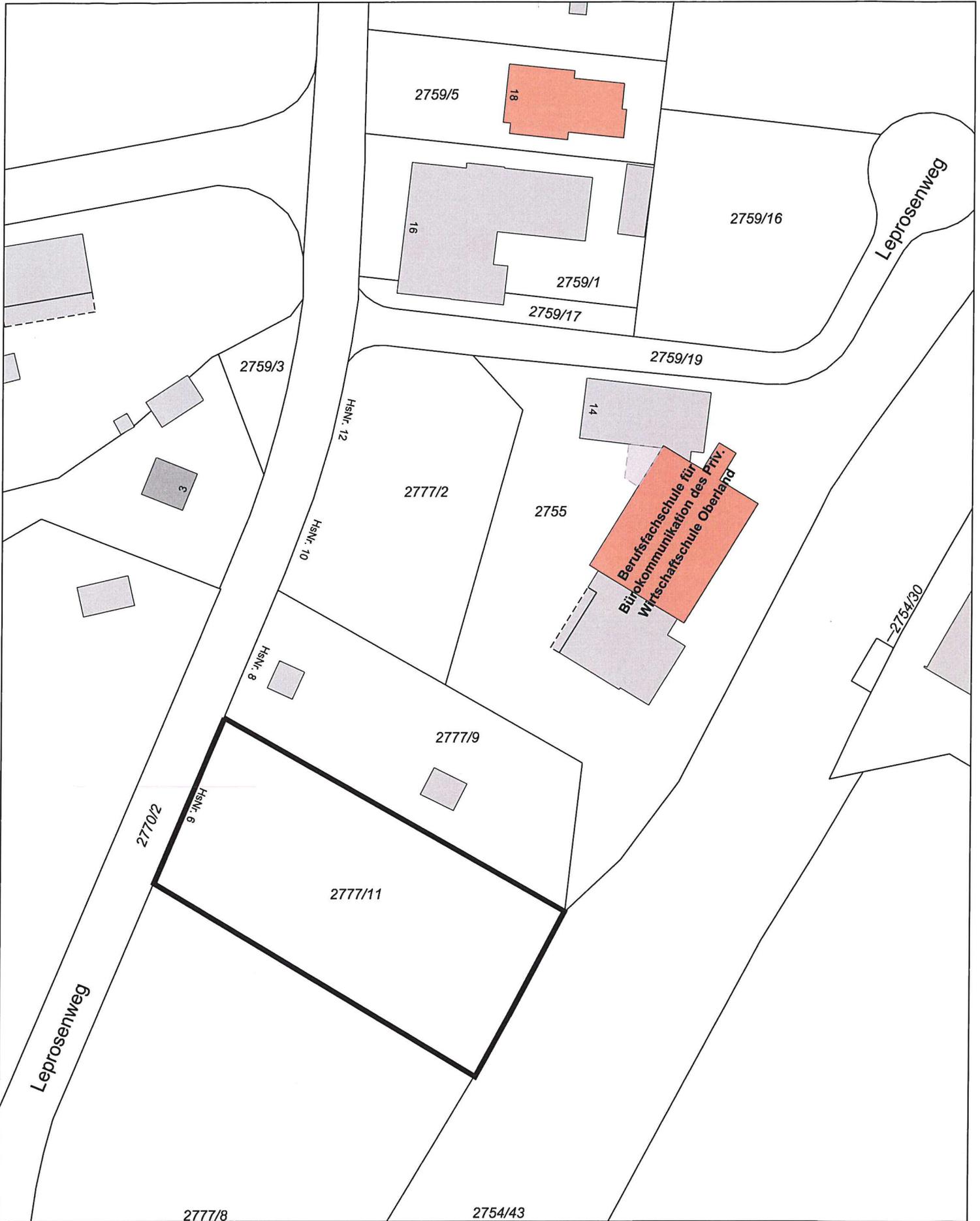
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin



**Bebauungsplan "Leprosenweg"**  
**6. Änderung und Erweiterung**

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 31.10.2023  
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan "Seemüller II"**  
**4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung**  
**- erneute öffentliche Auslegung**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 19.09.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Seemüller II“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser 4. vereinfachten Änderung werden für die bestehenden Wohngebäude Möglichkeit zur Schaffung weiteren Wohnraums durch eine städtebaulich verträgliche Aufstockung der Gebäude geschaffen. Gleichzeitig werden die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes überarbeitet und der Bebauungsplan unter Einarbeitung der bisherigen rechtsverbindlichen Änderungen neu bekannt gemacht werden.

Diese Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

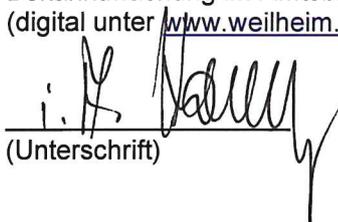
Nach Durchführung der gebotenen Verfahrensschritte befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2024 mit den im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Einwendungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich Änderungen in den Planungsunterlagen. Die im Sinne des Ergebnisses der Abwägung überarbeitete Planung liegt nun in der Fassung vom 12.03.2024 mit zugehöriger Begründung nochmals zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die erneute öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 08.04.2024 mit 15.05.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

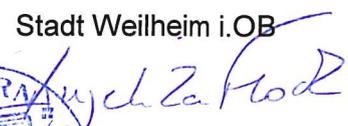
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 15.05.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin



**Bebauungsplan "Seemüller II"**  
**4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung**

**Geltungsbereich Lageplan**



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 20.12.2023  
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan für das Gebiet "Seitzstraße / Glanerstraße"**  
**Gemarkung Weilheim i.OB**  
- Weiterführung des Verfahrens  
- Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 28.01.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet „Seitzstraße“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen. Das entsprechende Verfahren wurde zunächst mit Amtsblatt Nr. 16 vom 20.08.2021 eingeleitet. Zwischenzeitlich hat der Bauherr eine Umplanung vorgenommen und es wurden zusätzliche Grundstücke in den Geltungsbereich aufgenommen. Der Stadtrat hat mit seinen Beschlüssen am 24.11.2022 und 16.02.2023 den Bebauungsplan als „Seitzstraße / Glanerstraße“ erweitert und dies im Amtsblatt Nr. 4 am 22.02.2023 bekannt gegeben. Zwischenzeitlich liegt der neue Planungsentwurf vom 22.02.2024 vor, so dass das Aufstellungsverfahren in dieser Planfassung weiter geführt wird.

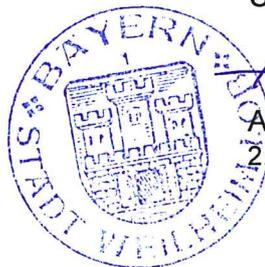
Die geänderte Planung und die zugehörige Begründung liegen zur Einsichtnahme nun in der Zeit vom **15.04.2024 mit 24.05.2024** öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit dem Ziel einer geordneten städtebaulichen Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung soll nicht erfolgen.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 24.05.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

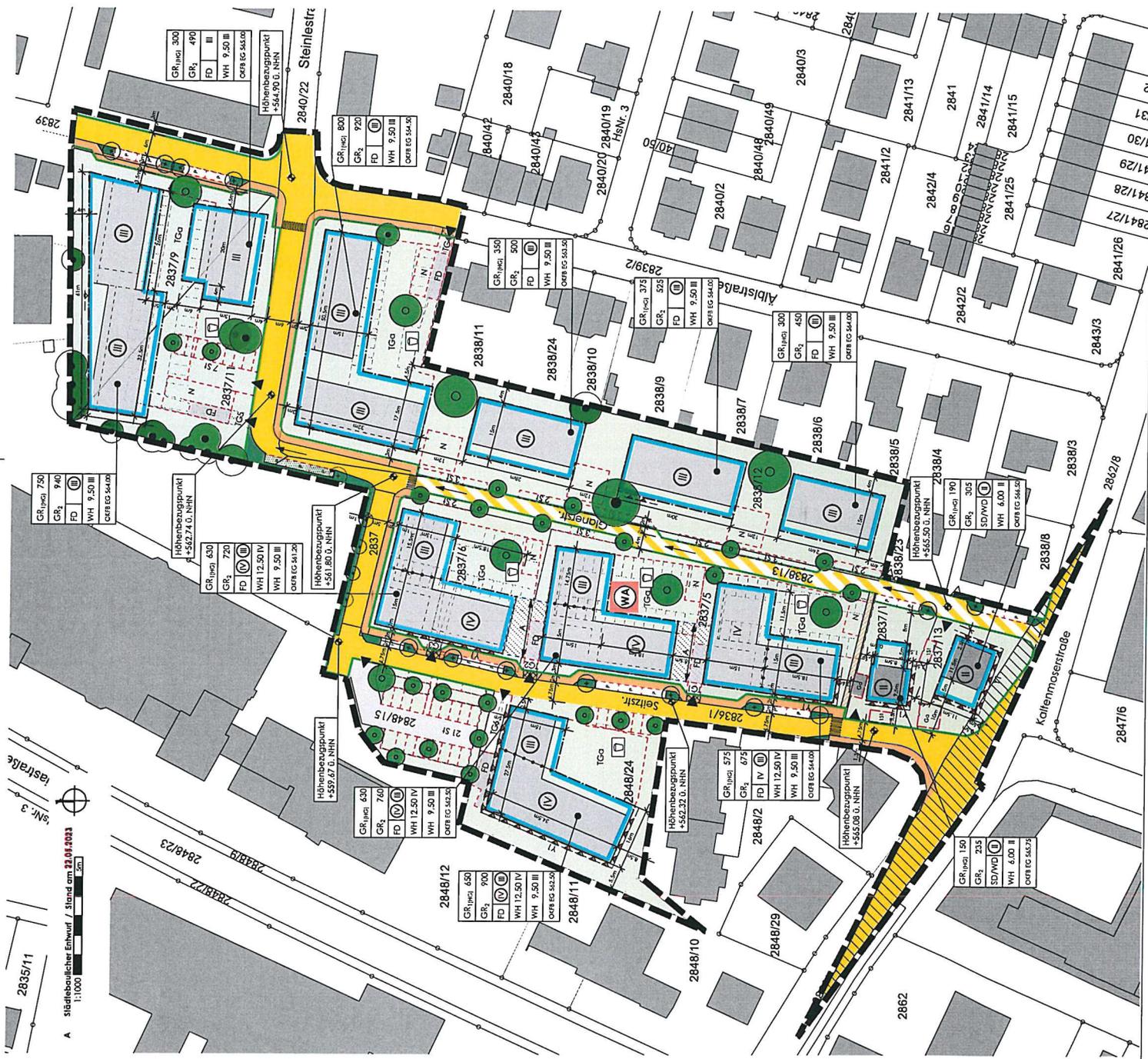
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

  
(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin



A Städtebaulicher Entwurf / Stand am 22.08.2023  
1:1000

Entwurf und Planfertigung



andreas doktor  
dipl.-ing. (fh) architekt  
äußere münchener str. 2  
82515 wolfratshausen  
fon 08171 - 41 80 370  
info@doktor-architektur.de

Gründungsplanung

Monika Treiber Dipl. Ing.  
Landschaftsarchitektur und Stadtplanung  
Erich-Hollhaus-Straße 8  
82211 Herrsching  
Tel.: 08152-3153  
info@landschaftsarchitektur-treiber.de

Maßstab  
M 1/1000  
Geferigt am  
15/11/2022

Geändert / Ergänzt am  
22/02/2024

**Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"**  
**6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB**  
**- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

**BEKANNTMACHUNG**

In seinen Sitzungen am 20.02.2024 und 12.03.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern.

Mit dieser 6. vereinfachten Änderung wird für die Baugebiete (Planbereiche) WA 3b, WA 4 und WA 6 neben der bislang zugelassenen Bauweise „Einzelhaus“ nun auch die Bauweise „Doppelhaus“ zugelassen. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 15.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 08.04.2024 mit 15.05.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter [stadtbauamt@weilheim.de](mailto:stadtbauamt@weilheim.de) gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 15.05.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de))

  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin



Bebauungsplan "Östlich des Prälatenweges II"  
6. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV 2024



Stadt Weilheim i. OB  
Erstellt von:  
Erstellt am: 15.03.2024  
Maßstab 1:1500



**Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“**  
**7. vereinfachte Änderung**  
**- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 05.12.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ für das Grundstück Fl.Nrn. 2284/8, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 7 vereinfachten Änderung werden für das Grundstück im Hinblick auf die ab dem 01.01.2024 geltende Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.OB die zwingende Forderung zur Errichtung einer Tiefgarage aufgegeben und die Festsetzungen zur Tiefgaragen angepasst. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag mit Begründung in der Zeit vom 15.01.2024 mit 16.02.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 12.03.2024 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Am Hardtfeld II“ in der entsprechend dem Ergebnis der Abwägung redaktionell überarbeiteten Fassung der Planung vom 12.03.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ in der Fassung der Planung vom 12.03.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

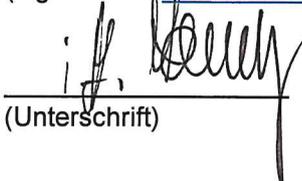
**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

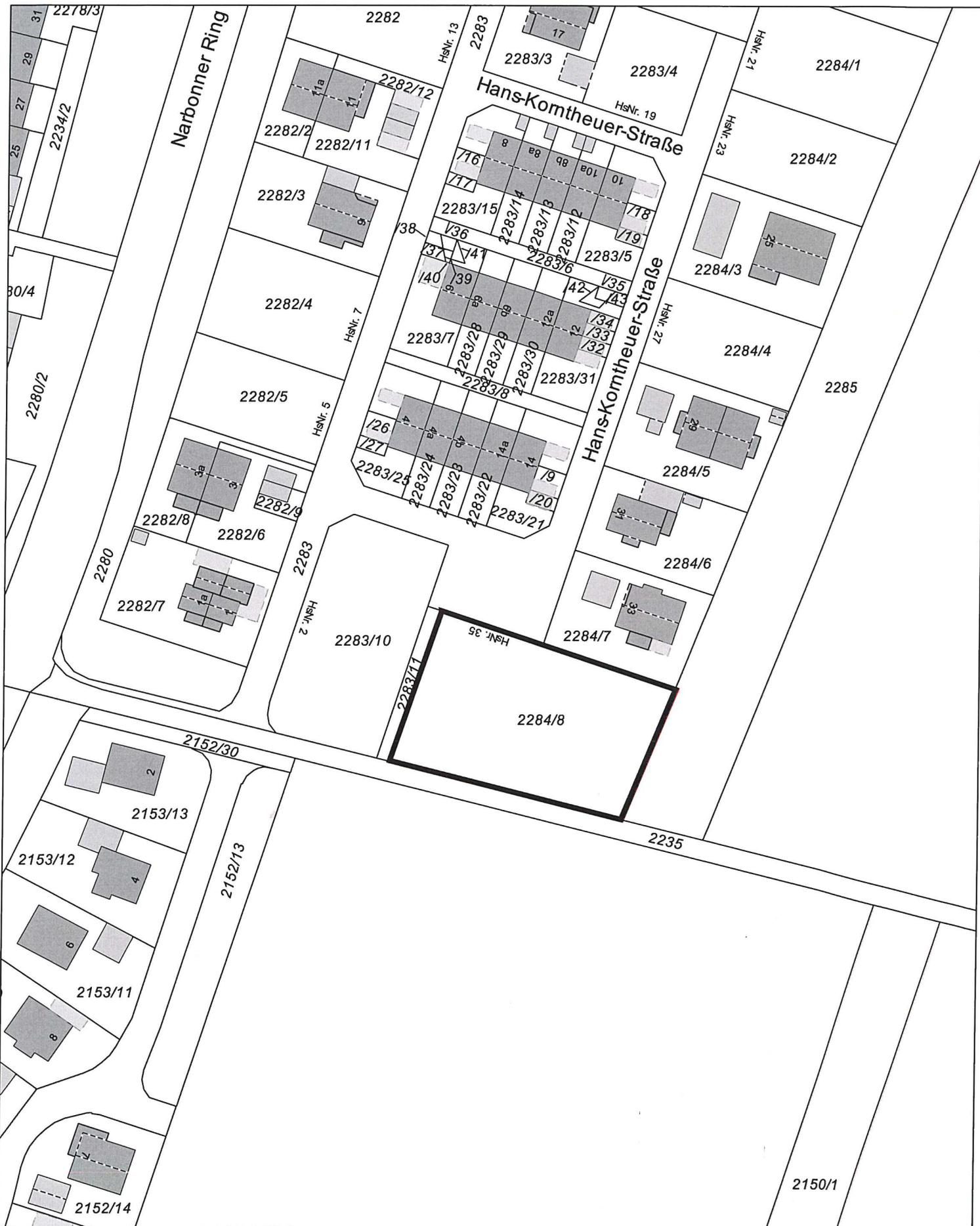
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister





**Bebauungsplan "Am Hardtfeld II"**  
 7. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 11.12.2023  
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“  
3. vereinfachte Änderung  
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 19.09.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“ für das Grundstück Fl.Nrn. 1027/13, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 3. vereinfachten Änderung werden für das Grundstück die bisherigen Festsetzungen zu Garagen geändert und Festsetzungen zur Zulässigkeit von offenen Kfz-Stellplätzen aufgenommen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag mit Begründung in der Zeit vom 15.01.2024 mit 16.02.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 12.03.2024 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Nelkenstraße / Rosenstraße“ in der Fassung der Planung vom 25.10.2023 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Am Nelkenstraße / Rosenstraße“ in der Fassung der Planung vom 25.10.2023 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

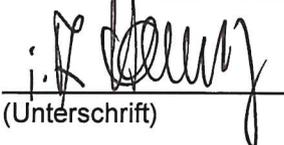
**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

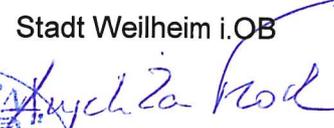
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin



Bebauungsplan "Nelkenstraße / Rosenstraße"  
 3. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 25.10.2023  
 Maßstab 1:500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2023

**Bebauungsplan "Südlich der Waisenhausstraße"**  
**9. vereinfachte Änderung**  
**- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**B E K A N N T M A C H U N G**

In seiner Sitzung am 19.09.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Südlich der Waisenhausstraße“ für das Grundstück Fl.Nrn. 1396/3, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 9. vereinfachten Änderung werden die festgesetzten Flächen für Garagen / Carports neu festgelegt. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag mit Begründung in der Zeit vom 29.01.2024 mit 04.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 12.03.2024 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Waisenhausstraße“ in entsprechend dem Ergebnis der Abwägung redaktionell überarbeiteten der Fassung der Planung vom 12.03.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Waisenhausstraße“ in der Fassung der Planung vom 12.03.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

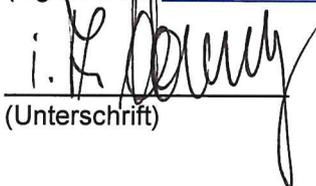
**Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

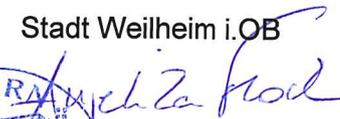
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.04.2024  
(digital unter [www.weilheim.de](http://www.weilheim.de) )

  
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



  
Angelika Flock  
2. Bürgermeisterin



Bebauungsplan "Südlich der Waisenhausstraße"  
 9. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i. OB  
 Erstellt von:  
 Erstellt am: 01.12.2023  
 Maßstab 1:500

